

(2) Alle Personen, die im Verwaltungsbezirk obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen und alle leitenden Angestellten des Bezirks werden vom Bezirksamt ernannt, versetzt und entlassen.

(3) Über die Versetzung der Personen, die im Dienste von Groß-Berlin obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen, aus einer Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder von einem Verwaltungsbezirk in einen anderen Verwaltungsbezirk, entscheidet nach Anhörung der beteiligten Bezirksämter der Magistrat.

Artikel 32

Alle Personen, die im Dienste von Groß-Berlin obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen, haben bei der Übernahme des Amtes den Eid zu leisten, daß sie ihre Aufgaben unparteiisch zum Wohle der Gesamtheit und getreu den Gesetzen führen werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit feste Dienstbezüge.

Kapitel IX:

Inkrafttreten der rechtsverbindlichen Bestimmungen

Artikel 33

(1) Eine Angelegenheit kann allgemein rechtsverbindlich nur durch eine Verordnung geregelt werden. Diese muß gemäß dieser Verfassung zustande gekommen sein und schriftlich und öffentlich verkündet werden.

(2) Jede Verordnung ist binnen Monatsfrist nach endgültiger Beschlußfassung zu verkünden. Sie tritt, wenn sie nichts anderes bestimmt, mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 34

Die beim Inkrafttreten dieser Verfassung bestellten oder rugelassenen Organe der Stadtgemeinde Groß-Berlin in

der Hauptverwaltung wie in den Bezirksverwaltungen üben als Organe von Groß-Berlin die verfassungsmäßigen Befugnisse bis zur Bestellung der Neuorgane aus.

Artikel 35

(1) Diese Verfassung tritt mit dem Tage der Verkündung in Groß-Berlin in Kraft. Alle der Verfassung entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft. Die zur Ausführung und Durchführung erforderlichen Verordnungen erläßt der Magistrat.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wird in öffentlichen Sitzungen den Entwurf einer neuen Verfassung für Groß-Berlin ausarbeiten. Dieser Entwurf ist den Alliierten Mächten bis zum 1. Mai 1948 zur Genehmigung vorzulegen. Sobald diese Genehmigung erteilt ist, müssen Wahlen nach der neuen Verfassung stattfinden.

Artikel 36

Soweit nicht seitens der Alliierten Kontrollbehörden anderweitig besonders bestimmt wird, untersteht die Selbstverwaltung Groß-Berlins der Alliierten Kommandatura und in den Sektoren der Militärregierung des betreffenden Sektors. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Stadtverordnetenversammlung, sowie Verordnungen und Anweisungen, welche vom Magistrat angenommen bzw. erlassen werden, müssen im Einklang mit den Gesetzen und Anordnungen der Alliierten Mächte in Deutschland und der Alliierten Kommandatura Berlin stehen und von der letzteren genehmigt werden. Verfassungsänderungen, Rücktritt des Magistrats oder eines seiner Mitglieder sowie Ernennung und Entlassung leitender Personen der Stadtverwaltung können nur mit Genehmigung der Alliierten Kommandatura Berlin vorgenommen werden.

Die Bezirksverwaltung untersteht in ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors.

Magistrat

Wahlordnung für die im Jahre 1946 stattfindenden Wahlen der Stadtverordneten von Groß-Berlin und der Bezirksverordneten in den Berliner Verwaltungsbezirken

Auf Grund der Wahlordnung für die Wahlen der Stadtverordneten von Berlin und der Bezirksverordneten vom 26. August 1925 (MBliV. S. Nr. 911) in der Fassung des Runderlasses vom 11. August 1929 (MBliV. S. Nr. 747) erläßt der Magistrat auf Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin folgende Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten von Groß-Berlin und der Bezirksverordneten in den Berliner Verwaltungsbezirken:

I. Wahltag

1. Die Wahlen in Groß-Berlin finden am 20. Oktober 1946 statt. Der Wahltag ist im Verordnungsblatt der Stadt Berlin zu veröffentlichen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung und die Bezirksverordnetenversammlungen werden gleichzeitig auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den

Bürgern Groß-Berlins, unabhängig von Rasse, Geschlecht, nationaler Abstammung, Religion und Vermögen, gewählt.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und am 20. Juli 1946 im Gebiet von Groß-Berlin ihren angemeldeten Wohnsitz hatten.

4. Wählbar sind Bürger, welche in die Wahllisten eingetragen sind, am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, am 20. April 1946 ihren angemeldeten Wohnsitz in Groß-Berlin hatten und nicht Mitglieder der folgenden Organisationen waren: NSDAP, SA, SS, NSF, NSKK, NSFK, NSDStB, NSDoB und nicht Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht waren.

5. Nicht wahlberechtigt sind:

I. Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkte zum Führerkorps der NSDAP oder SS gehörten, ausgenommen diejenigen, die nach dem 1. Januar 1943 zur Waffen-SS eingezogen wurden